Satzung des Vereins

ORSO - Orchestra & Choral Society Berline. V.

zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2017

§ 1 Name, Sitz, und Rechtsform

(1) Der Träger- und Förderverein führt den Namen "ORSO- Orchestra & Choral Society Berlin e. V."

(2) Der Verein hat den Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister unter Nr. VR 32272 B eingetragen; Berlin ist Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

(1) Der Verein unterhält und trägt das Jugendorchester und den Chor der "ORSO - Orchestra & Choral Society Berlin“. Zweck des Vereins ist die Pflege der Orchestermusik und des Chorgesangs. Crossoverprojekte, die verschiedene Musikstile miteinander verbinden (zum Beispiel Rock- und Popliteratur mit klassischer Musik) spielen hierbei eine besondere Rolle.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereiten sich Orchester und Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Chor und Orchester stehen Musikern und Musikerinnen aller Nationen sowie Staatenlosen offen und sind Bestandteil des Vereins. Es gibt keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Ausbildungsstatus der Teilnehmer. Über die Aufnahme in die Ensembles entscheidet der musikalische Leiter und in möglicher Absprache mit Chor- bzw. Orchesterrat.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen besonders beauftragten Personen über die Erstattung notwendiger Auslagen hinaus eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, musikalische, und damit kulturelle Großprojekte zu planen, zu organisieren, durchzuführen und finanziell zu unterstützen.

(7) Einnahmen durch Konzerte und Mitgliedsbeiträge sowie Gelder von Sponsoren und Spendengelder und sonstige Gelder werden ausschließlich im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein gliedert sich in

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder sowie
- Projektmitglieder.

(2) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich über ein Beitrittsformular des Vereins bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

- an den Versammlungen teilzunehmen;
- das Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen entsprechend ihrer Ensemblezugehörigkeit auszuüben;
- die für Mitglieder bestimmten Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.

(2) Mit Ausnahme des Stimmrechts haben die fördernden Mitglieder und Projektmitglieder die Rechte aus Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einem schriftlichen Begründungsschreiben an das betreffende Mitglied, wenn dieses gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Zuvor ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Projektmitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem das Projekt endet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Chorrat
- der Orchesterrat
- der Beirat

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der erstem und zweitem Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Zustimmung in der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversamm-lung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erarbeitung des jährlichen Tätigkeits- und Geschäftsberichts
- Aufnahme neuer Mitglieder

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

(5) Vorstand im Sinne der gesetzlichen Regelungen (§ 26 BGB) sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird nach außen durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n vertreten.

(6) Die Mitglieder des Chor- und Orchesterrates sowie ggf. des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform mit einer Frist von 14 Tagen im Voraus einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens doppelt so viele Mitglieder (einschließlich Vorstand) wie Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Leitung der Versammlung obliegt einem der Vorstandsmitglieder

(5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von dem/der Protokollführer/in anzufertigen und allen Mitgliedern zeitnah zuzustellen.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstand

(7) Allgemeine Beschlussfassung in allen Belangen des Vereins, vor allem:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Wahlen, Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Die Anhäufung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

(2) Ausgenommen hiervon sind der Beschluss zur Auflösung des Vereins und die Festlegung und Änderung der Vereinssatzung. Diese werden mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(3) Geheime Wahlen oder geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder beantragen.

(4) Bei Wahlen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sollen in getrennten Wahlgängen gewählt werden. Zum Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(6) In den Vorstand gewählte Mitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. In dieser Versammlung ist gleichzeitig ein Nachfolger in das betreffende Amt zu wählen.

§ 11 Chor- und Orchesterrat

(1) Die Aufgabe von Chor- und Orchesterrat ist, aktuelle Anliegen der beiden Ensembles während der Projektphasen gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

(2) Die Chor- und Orchesterräte bestehen aus jeweils mindestens 2 Personen, die vom jeweiligen Ensemble im Rahmen einer Probe gewählt werden. Die Wahl muss mindestens zwei Wochen vor dieser Probe vom amtierenden Chor-/Orchesterrat in Schriftform bekannt gegeben werden. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Chor-/Orchesterrats.

§ 12 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät. Der Beirat besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist wie jede andere Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege der Orchestermusik und des Chorgesangs.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.